

447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 4. 1992

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der Regionalwahlkreise zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.“

2. Dem Artikel 26 Abs. 6 wird angefügt:

„Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen; Wahlpflicht besteht nicht.

Die näheren Bestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

3. Artikel 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, ihm werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder aus Anlaß seiner Wahl in eine Landesregierung auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der Hauptwahlbehörde oder dem Landtag, der ihn gewählt hatte, das Mandat erneut zuzuweisen, wenn es nicht gegenüber der Hauptwahlbehörde oder dem Landtag binnen acht Tagen auf die Wiederausübung verzichtet. Durch diese Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, das das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes im Nationalrat oder im Bundesrat innehat.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder seiner Wahl in eine Landesregierung nicht angenommen hat.“

4. Dem Art. 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages eine dem Art. 56 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelung getroffen werden.“

5. Dem Artikel 151 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Art. 26 Abs. 2 und 3, die Ergänzung zu Art. 26 Abs. 6, Art. 56 Abs. 2 und 3 und Art. 96 Abs. 3, ferner die Neuzeichnung des Abs. 1 im Art. 56 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit ... in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Die dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorliegende Regierungsvorlage einer Nationalrats-Wahlordnung 1991 macht in einzelnen Punkten die Änderung bzw. Ergänzung bundesverfassungsgesetzlicher Regelungen erforderlich.

Problemlösung:

Mit der im Entwurf vorliegenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung der Regionalwahlkreise, des verhältnismäßigen bundesweiten Ausgleiches der Mandatsverteilung im dritten Ermittlungsverfahren, der Ausübung des Wahlrechtes im Ausland, des „Mandates auf Zeit“ und der Möglichkeit der Verschiebung der Wahlhandlung über den Wahltag hinaus wird für die einschlägigen Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung eine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Änderung des B-VG verursacht keine zusätzlichen Kosten. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Nationalratswahlordnung verwiesen.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen das innerstaatliche Wahlrecht, das durch Regelungen der Europäischen Gemeinschaften nicht berührt wird.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat am 11. Juni 1991 die Regierungsvorlage einer Nationalrats-Wahlordnung 1991 beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet (180 BlgNR, 18. GP). Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz setzt sich das Ziel, die für einzelne Regelungen dieser Regierungsvorlage erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende in der Regierungsvorlage einer Nationalrats-Wahlordnung 1991 enthaltene Regelungen:

1. die Einführung von Regionalwahlkreisen,
2. die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und Regionalwahlkreise unter Berücksichtigung der Auslandsösterreicher,
3. die Verschiebung der Wahlhandlung über den Wahltag hinaus,
4. die Durchführung eines bundesweiten Proportionalausgleichs,
5. die Stimmabgabe im Ausland,
6. die Einführung des „Mandates auf Zeit“.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. 26 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Neufassung des Art. 26 Abs. 2 B-VG soll die Unterteilung der Wahlkreise in Regionalwahlkreise bundesverfassungsgesetzlich vorgesehen werden. Wie sich aus § 4 Abs. 5 der Regierungsvorlage einer Nationalrats-Wahlordnung 1991 ergibt, sollen die dem jeweiligen Landeswahlkreis zugewiesenen Nationalratsmandate nach demselben Verfahren, in dem die Nationalratsmandate auf die Landeswahlkreise verteilt werden, innerhalb der Landeswahlkreise auf die Regionalwahlkreise verteilt werden. Die Zuteilung der Mandate im Regionalwahlkreis erfolgt nach der Wahlzahl im Landeswahlkreis: Jede Partei erhält so viele Mandate, wie diese Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Regionalwahlkreis enthalten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 11 168/1986 die Eigenart der Wahlkreise darin erblickt, daß die zu vergebenden Mandate auf

gebietsmäßig abgegrenzte Einheiten aufgeteilt werden „und den wahlwerbenden Parteien auf Grund des Stimmverhältnisses im jeweiligen Wahlkreis in einem die wahlkreisweise Mandatsvergabe bezweckenden Ermittlungsverfahren zugewiesen werden“. Ob letzteres bei den Regionalwahlkreisen der Fall ist, kann bezweifelt werden. Da nämlich die Zuteilung der Mandate im Regionalwahlkreis nicht nach der Wahlzahl im Regionalwahlkreis, sondern nach der Wahlzahl im Landeswahlkreis erfolgen soll, könnte die Auffassung vertreten werden, den wahlwerbenden Parteien würden die Mandate nicht auf Grund des Stimmverhältnisses im jeweiligen Wahlkreis (hier: Regionalwahlkreis) zugewiesen. Um daraus resultierende verfassungsrechtliche Bedenken auszuschließen, empfiehlt es sich, für die Regionalwahlkreise eine verfassungsgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Art. 26 Abs. 2 B-VG sieht derzeit die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach der Zahl der Bürger vor, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die genannte Regierungsvorlage einer Nationalrats-Wahlordnung geht im § 4 Abs. 2 darüber hinaus: Bei der Zuteilung der Mandate sollen auch die Auslandsösterreicher berücksichtigt werden, die in die Wählerevidenz einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind. Nach der geltenden Verfassungsrechtslage wäre dies unzulässig. Um aber die Auslandsösterreicher berücksichtigen zu können, bedarf es der vorgeschlagenen Anpassung des Verfassungsrechts.

Auch der in der Regierungsvorlage für ein drittes Ermittlungsverfahren vorgesehene bundesweite Proportionalausgleich erfordert eine verfassungsrechtliche Abdeckung. Bei diesem Proportionalausgleich handelt es sich nämlich nicht um ein bloßes Reststimmverfahren. Deshalb kann sich diese Regelung nicht auf die Aussage des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 8852/1989 stützen, wo festgehalten wurde: „Die alleinige Bedeutung der Wahlkreisverbände im Zusammenhang mit einem zweiten Ermittlungsverfahren, das doch nur eine Ergänzung des ersten Verfahrens ist (VfSlg. 1381/1931, S 225, 1382/1931, S 233) macht deutlich, daß das Verfassungsgebot der Teilung des Bundesgebietes in Wahlkreise (Art. 26 Abs. 2 B-VG) und der Landesgebiete in Wahlkreise

(Art. 95 Abs. 3 B-VG) für den Fall eines zweiten Ermittlungsverfahrens nicht auch zwingend die Einrichtung mehrerer Wahlkreisverbände erfordert.“ Sowohl die Zusammenfassung des gesamten Bundesgebietes als auch die Eigenheit des Proportionalausgleiches ist daher nur nach Maßgabe einer besonderen verfassungsgesetzlichen Regelung zulässig.

Darüber hinaus wird Art. 26 Abs. 3 durch einen zweiten Satz ergänzt, der es erlaubt, daß in Fällen, in denen Anfang, Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindert wird, die betreffende Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängert oder verschoben werden kann. Die Regelung dient dazu, für bestimmte Sonderfälle (zB Überschwemmungen, Lawinenabgänge) eine Ausnahme von der Vorschrift zu treffen, daß der Wahltag ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß.

Zu Z 2 (Art. 26 Abs. 6):

Mit der Ergänzung des Art. 26 Abs. 6 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes soll eine bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, für die Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland abweichende Regelungen zu treffen, so wie dies die geltende Verfassungsbestimmung des § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorsieht.

Nach Art. 26 Abs. 1 B-VG besteht für die Wahl zum Nationalrat in jenen Bundesländern Wahlpflicht, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet ist. Es würde nun zu weit gehen, wenn jene Staatsbürger im Ausland, die nach der Eintragung in ein Wählerverzeichnis einem Bundesland zuzuordnen sind, in dem Wahlpflicht besteht, auch diese Verpflichtung zu erfüllen hätten. Aus diesem Grund wird angeordnet, daß eine Wahlpflicht für die Stimmabgabe durch Staatsbürger, die sich im Ausland befinden oder dort leben, nicht besteht.

Zu Z 3 und 4 (Art. 56 Abs. 2 und 3; Art. 96 Abs. 3):

Es ist üblich geworden, daß eine zum Nationalrat gewählte oder in den Bundesrat entsandte Person, die zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder in die Funktion eines Staatssekretärs berufen wird, auf ihr Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat verzichtet. Nach der geltenden Rechtslage ist dieser Verzicht ein unbedingter: Derjenige, der anstelle des ausscheidenden Mitgliedes in den Nationalrat oder Bundesrat berufen wird, ist rechtlich nicht verpflichtet, sein Mandat seinem Vorgänger wieder zur Verfügung zu stellen, wenn dieser aus der Bundesregierung oder Landesregierung oder aus der Funktion eines Staatssekretärs ausscheidet.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 56 zielt darauf ab, diese Rechtslage zu ändern: Das Mitglied der Bundes- oder Landesregierung, das anlässlich der Übernahme dieses Amtes aus dem Nationalrat oder Bundesrat ausgeschieden ist, soll das Recht bekommen, das Mandat, auf das es verzichtet hat, wieder zu erhalten, wenn es — aus welchen Gründen auch immer — aus seiner Funktion als Mitglied der Bundes- oder Landesregierung ausscheidet und die erneute Zuweisung des Mandates im Nationalrat oder Bundesrat verlangt. Diese Regelung soll entsprechend auch für Staatssekretäre gelten. Die in den Nationalrat oder in den Bundesrat an dessen Stelle berufene Person übt daher gewissermaßen ein „Mandat auf Zeit“ aus. Da nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Ausübung des Mandates durch den Gewählten Ausfluß des passiven Wahlrechtes ist und dem Gewählten ein subjektives öffentliches Recht auf Ausübung des Mandats zusteht, ist die getroffene Regelung ein Eingriff in das passive Wahlrecht dessen, der ein Mandat auf Zeit ausübt. Aus diesen Gründen bedarf es hierfür einer bundesverfassungsgesetzlichen (Ausnahme)Regelung.

Das aus dem Amt geschiedene Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung (oder der ausgeschiedene Staatssekretär) hat die Wahl, ob es (er) das Mandat wieder in Anspruch nimmt oder nicht. Die Regelung geht davon aus, daß nach dem Ausscheiden aus dem Amt das Mandat in Anspruch genommen wird, es sei denn es würde darauf binnen acht Tagen ausdrücklich verzichtet. Wird ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen, so ist dem ehemaligen Mitglied der Bundes- oder Landesregierung oder dem ehemaligen Staatssekretär sein Mandat wieder zuzuweisen. Diese Zuweisung obliegt der Hauptwahlbehörde, sofern es sich um ein Mandat im Nationalrat handelt; bei einem Mandat im Bundesrat steht diese Zuweisung dem Landtag zu, der die betreffende Person seinerzeit in den Bundesrat entsandt hatte. Mit der Zuweisung des Mandats erlischt das Mandat dessen, der es in der Zwischenzeit ausübte, von Gesetzes wegen.

Die Regelung gilt nach Abs. 3 in gleichem Maße für den Fall, daß ein Wahlwerber die auf ihn gefallene Wahl gar nicht angenommen hat, weil er noch vor der Konstituierung des Nationalrates oder noch vor dem Eintritt in den Bundesrat zu einem Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung oder zum Staatssekretär bestellt worden ist.

Durch den neu eingefügten Art. 96 Abs. 3 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, für den Bereich der Landtage eine gleichartige Regelung zu treffen.

Zu Z 5 (Art. 51 Abs. 4):

Die Regelung enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 26

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen nach Artikel 46 sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Hauptwahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist — abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern — auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.

447 der Beilagen

5

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen; Wahlpflicht besteht nicht. Die näheren Bestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 56

(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder aus Anlaß seiner Wahl in eine Landesregierung auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der Hauptwahlbehörde oder dem Landtag, der ihn gewählt hatte, das Mandat erneut zuzuweisen, wenn es nicht gegenüber der Hauptwahlbehörde oder dem Landtag binnen acht Tagen auf die Wiederausübung verzichtet. Durch diese Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates, das das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes im Nationalrat oder im Bundesrat innehat.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär oder seiner Wahl in eine Landesregierung nicht angenommen hat.

Art. 96

(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages eine dem Art. 56 Abs. 2 und 3 entsprechende Regelung getroffen werden.